

# RS Vwgh 1995/4/20 92/13/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §292;

B-VG Art130 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Daß der Gesetzgeber dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion bei seiner Entscheidung, ob er Beschwerde erhebt oder nicht, Ermessen einräumt, verschafft diesem lediglich im Rahmen der Grundsätze, die eine Ermessensübung kennzeichnen, nämlich der Abwägung von Billigkeit und Zweckmäßigkeit, den notwendigen Spielraum, um nicht jede (vermutete) Rechtswidrigkeit zum Anlaß der Beschwerdeerhebung zu nehmen.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130076.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)